



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Leibnitz
Kadagasse 8
8430 Leibnitz

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 501 05-DW
Telefax 502-06-243
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 4C 481/97 z	Rp 209/97/MSt/PN Mag. Maitz-Straßnig	4239 4296	25.06.98

**Ermittlung und Verrechnung von Festmetermengen
bei Holzschlägerungsarbeiten; Anfrage über das
Bestehen eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von mit der Erteilung und der Übernahme von Holzschlägerungsarbeiten betrauten Unternehmen des Gewerbes, des Handels und der Industrie die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1) Erteilen Sie Aufträge für Holzschlägerungsarbeiten?

Ja Nein

2) Übernehmen Sie Aufträge für Holzschlägerungsarbeiten?

Ja Nein

3) Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen bei der Verrechnung von Holzschlägerungsarbeiten auf Basis eines bestimmten Betrages pro Festmeter ein Handelsbrauch dahingehend, daß die geschlägerten Festmeter unter Abzug des Rindenanteiles

- 2 -

zu ermitteln sind, und somit nur die reine Holzmenge , d.h. ohne Rindenanteil, die Grundlage der Verrechnung bildet?

Ja Nein

Falls Sie Frage 3 bejaht haben:

4) a) Ist ein pauschaler (prozentueller) Rindenabzug von der ermittelten Festmetermenge branchenüblich?

Ja Nein

b) Wenn ja, in welchem (prozentuellen) Ausmaß (gegliedert in verschiedene Kategorien von geschlägertem Holz, zB Fi/Ta, Laubholz, Schleifholz, etc.)

Falls Sie Frage 3 verneint haben:

5) Besteht nach Ihren Kenntnissen und ihren Erfahrungen bei der Verrechnung von Holzschlägerungsarbeiten auf Basis eines bestimmten Betrages pro Festmeter ein Handelsbrauch dahingehend, daß die geschlägerten Festmeter unter Einschluß des Rindenanteiles zu ermitteln sind, und somit auch der Rindenanteil in die Verrechnung einbezogen wird?

Ja Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 64 verwertbare Antworten vor, in denen also Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 23 Antworten stammen aus dem Gewerbe, 32 aus der Industrie und 9 aus dem Handel. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 32 Befragten aus der Industrie, 23 Befragten aus dem Gewerbe und 9 Befragten aus dem Handel bejaht.

Frage 2 wurde von 15 Befragten aus der Industrie, 17 Befragten aus dem Gewerbe und 7 Befragten aus dem Handel bejaht.

15 Befragte aus der Industrie, 13 Befragte aus dem Gewerbe und 7 Befragte aus dem Handel bejahten beide dieser Fragen.

Frage 3 wurde von allen 32 Befragten aus der Industrie, 22 Befragten aus dem Gewerbe und 8 Befragten aus dem Handel bejaht. Verneint wurde Frage 3 von 1 Befragten aus dem Handel, eine Antwort aus dem Gewerbe ist nicht eindeutig zuordenbar, da ausgeführt wird, daß es sich um eine angewandte Praxis handelt, rechtlich aber keine Usance darstelle.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauches in der Regel erst

- 3 -

dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antwortet.

Die Frage 3 wurde von 62 der 64 verwertbaren Rückmeldungen positiv beantwortet, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß bei der Verrechnung von Holzschlägerungsarbeiten auf Basis eines bestimmten Betrages pro Festmeter ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß die geschlägerten Festmeter unter Abzug des Rindenanteils zu ermitteln sind, und somit nur die reine Holzmenge, d.h. ohne Rindenanteil, die Grundlage der Verrechnung bildet.

Die Auswertung der weiteren Fragen ergibt folgendes Bild:

Frage 4a wurde von 16 Befragten aus der Industrie, 21 Befragten aus dem Gewerbe und 8 Befragten aus dem Handel bejaht. 14 Befragte aus der Industrie, 1 Befragter aus dem Gewerbe und Handwerk haben Frage 4a verneint. 2 Befragte aus der Industrie und 1 Befragter aus dem Gewerbe und Handwerk haben Frage 4a unbeantwortet gelassen, bzw. es wurde auf die Möglichkeit der Vereinbarung hingewiesen.

4 Befragte aus der Industrie, die Frage 4a bejahten machten ergänzende Hinweise: 3 wiesen auf Rindenabzugstabellen hin, 1 Befragter verwies (trotz der Bejahung) darauf, welche Vereinbarung getroffen wurde. Insofern ist diese Äußerung nicht eindeutig den bejahenden Antworten zuzurechnen.

Auch aus dem Gewerbe machten 4 Bejahende ergänzende Anmerkungen: 1 Befragter gab an, daß dies für 30 % der Fälle gelte, in 70 % der Fälle die Ermittlung der Nettomengen mittels Rindenabzugstabellen erfolge. 1 Befragter ergänzte, „laut angewandter Praxis“, 1 Befragter ergänzte, „wenn das Rundholz mit Rinde gemessen wurde“. Ein Befragter bemerkte zu Frage 4a und b, die Frage sei nicht fachgemäß.

Ein weiterer Befragter aus dem Gewerbe, der die Frage 3 bejahte führte aus, daß ein pauschaler Rindenabzug von x % zwischen zwei Vertragspartnern vereinbart werden könnte. Es würde kaum ein Holzabmaß am Schlagort oder auf der Waldabfuhrstraße durchgeführt. Faserholz, das für die Papier- oder Plattenindustrie vorgesehen ist, würde direkt in den Werken gewichtsvermessen bzw. raumvermessen und der dort übliche Rindenabzug in % vorgenommen. Sägewerkholz würde in den meisten Sägewerken vor der Vermessung entrindet und somit elektronisch ohne Rinde vermessen.

Schließlich ist auch auf eine Rückmeldung eines Mitglieds hinzuweisen, das zwar nicht den Fragebogen retournierte, aber schriftlich im wesentlichen folgendes mitteilte:

Üblicherweise würde beim Abschluß derartiger Aufträge festgelegt, in welchen Verrechnungsmeßeinheiten gemäß Holzhandelsusancen gearbeitet und verrechnet wird: FMM = Festmeter mit Rinde, in Rinde gemessen, FMO = Festmeter mit Rinde, ohne Rinde gemessen, FOO = Festmeter ohne Rinde, ohne Rinde gemessen. Der prozentuelle Rindenabzug würde je nach Holzart und Dimension Tabellen entnommen, die von der forstlichen Bundesversuchsstation

- 4 -

erstellt wurden (eine diesbezügliche Beilage wurde vom Mitglied übermittelt). Diese Werte wären bei elektronischen „Nummernbüchern“ (zB Latschbacher) bereits eingespeichert. Wird die Verrechnungseinheit nicht dezidiert vereinbart, sei es üblich das Holz so zu verrechnen, bzw. jene Verrechnungseinheit zu wählen, in der sich das Holz tatsächlich befindet, nämlich „in Rinde“ oder „ohne Rinde“.

Frage 4a wurde somit von 44 Befragten, und somit von knapp mehr als zwei Drittel der Befragten bejaht, wobei allerdings im Bereich der Industrie die positiven Äußerungen (15) weniger als die Hälfte ausmachen.

Ein derart eindeutiges Ergebnis wie nach Frage 3, das die Feststellung eines Handelsbrauches unzweifelhaft gerechtfertigt erscheinen läßt, liegt somit im Hinblick auf Frage 4a nicht vor.

Die Ergebnisse der Antworten auf die Frage 4b können zusammengefaßt folgendermaßen dargestellt werden: Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich die Angaben zu Frage 4 b unterschiedlichst detailliert darstellen. Bei jenen Rückmeldungen, die keine Unterscheidung nach Holzart getroffen haben, bewegten sich die Angaben im wesentlichen zwischen 8 und 12 %, wobei ein Befragter auch 16 % als möglich angab. Verschiedene Befragte haben aber auch detailliertere Unterscheidungen getroffen die sich folgendermaßen darstellen lassen:

Fichte/Tanne: Soweit sich die Antwort gemeinsam auf die beiden Holzarten bezog, ergibt sich eine Bandbreite zwischen 9 und 12 %, wobei mitunter auch ausdrücklich zwischen Fichte/Tanne - Faserholz mit 12 % und Fichte/Tanne - Blochholz mit 10 % unterschieden wurde.

Bei jenen Antworten, die zwischen Fichten und Tannen unterschieden, bewegten sich die Angaben bei Fichten eher etwas niedriger bei 10 %, während der Rindenabzug bei Tannen mit einer Bandbreite zwischen 10 und 13 % etwas höher angelegt wurde. Weiters wurde auch die Angabe gemacht, daß bis 20 cm Ø für Fichten 12 % abzuziehen sei, darüber 10 %; für Tannen wurden für beide Fälle 12 % angegeben.

Sofern ausdrücklich Angaben zu Schleifholz gemacht wurden, lag der Wert bei ca. 12 %, wobei ein Befragter auch einen deutlich niedrigeren Wert nämlich 5 - 11 %, je nach Holzart angab. Für Fichten/Tannen-Schleifholz wurde auch ein Abzug von 12 % des Volumens bzw. 10 % des Gewichtes angegeben.

Lärche/Kiefer: Sofern Angaben für Lärchen und Kiefern gemacht wurden, bewegten sich diese zwischen 12 und 20 %, wobei ein Befragter zwischen Kiefer/Lärche - Faserholz mit 13 % und Kiefer/Lärche - Blochholz mit 20 % unterschied.

Sofern zwischen Lärchen und Kiefern differenziert wurden, lagen die Werte für Lärchen zwischen 10 und 28 %, jene für Kiefern zwischen 10 und 18 %.

- 5 -

Laubholz: Sofern Angaben speziell für Laubholz gemacht wurden, bewegten sich diese zwischen 6 und 15 %, wobei ein Befragter speziell Eichen mit 20 - 25 % herausgriff und weitere Befragte Buchen mit 8, 9 bzw. 6 bis 7 %. Ein Befragter machte auch eine Differenzierung für Laub-Schleifholz mit ca. 10 bis 12 %.

Zahlreiche Befragte wiesen auch auf verschiedene in der Praxis herangezogene Rindenabzugs- bzw. Kubierungstabellen hin (namentlich angeführt wurde zB die Tabelle von Peintinger bzw. die Tabelle der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Schönbrunn). Ein Befragter merkte an „lt. Meßanlage“.

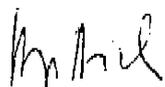
Ein Befragter gab auch an, daß zB für Fichte bis 20 cm Ø 12 % abgezogen würde und bei 20 cm Ø und darüber 10 % oder aber auch bis 28 cm Ø 1 cm Rindenabzug vorgenommen würde, darüber 2 cm. Ein anderes Mitglied gab für Fichte und Tanne ebenfalls diese letztere Möglichkeit des Rindenabzuges an, nämlich bis 29 cm Mitte 1 cm und ab 30 cm Mitte 2 cm.

Schließlich darf auch noch das Ergebnis der Antworten auf Frage 5 dargelegt werden, die vielleicht auf den ersten Blick entbehrlich erscheinen könnte. Die Frage hätte aber insofern Relevanz erlangen können, wenn Frage 3, also der behauptete Handelsbrauch verneint worden wäre. Ohne eine entsprechende Fragestellung, wie sie in Frage 5 vorgenommen wurde, wäre es unter Umständen nicht möglich gewesen, aus der Verneinung der Frage 3 den Umkehrschluß zu ziehen, daß damit ein Handelsbrauch bestünde, wie er in Frage 5 formuliert wurde. Das Ergebnis der Frage 5 läßt sich somit folgendermaßen darstellen:

Frage 5 wurde von 29 Befragten aus der Industrie, 21 Befragten aus dem Gewerbe und 8 Befragten aus dem Handel verneint. Ein Befragter aus der Industrie der aber auch Frage 3 bejahte, hat Frage 5 ebenfalls bejaht. Bejaht hat weiters ein Befragter aus dem Handel. 2 Befragte aus der Industrie haben Frage 5 unbeantwortet gelassen, ein Befragter aus dem Gewerbe hat zwar nicht Nein angekreuzt, aber angegeben, daß die Verrechnung ohne Rinde erfolgt. Ein Befragter aus dem Gewerbe und Handwerk hat bejaht aber vermerkt, daß dies laut ausdrücklicher Vereinbarung gelte und kann somit nicht als bejahend gewertet werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich kommt damit zum Schluß, daß bei der Verrechnung von Holzschlägerungsarbeiten auf Basis eines bestimmten Betrages pro Festmeter ein Handelsbrauch dahingehend, daß die geschlägerten Festmeter unter Einschluß des Rindenanteils zu ermitteln sind und somit auch der Rindenanteil in die Verrechnung einbezogen wird, nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.DoZ. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter